



Arbeitslosenversicherung

FÜR GEWERBETREIBENDE, NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

Kann ich auch als Selbständiger gegen Arbeitslosigkeit versichert sein?

Seit 1. Jänner 2009 können Selbständige **freiwillig** in die Arbeitslosenversicherung eintreten und damit ihren sozialen Schutz verbessern. Es handelt sich um eine **echte Arbeitslosenversicherung**, mit der Sie einen Anspruch auf sämtliche Leistungen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, etc.) erwerben können. Die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung der Selbständigen werden von der SVS eingehoben und an das Arbeitsmarktservice (**AMS**) überwiesen. Für die Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung ist ausschließlich das AMS zuständig.

GSVG: Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
FSVG: Freiberuflichen-Sozialversicherungsgesetz

Wer kann in die Arbeitslosenversicherung eintreten?

Sie können in die Arbeitslosenversicherung eintreten, wenn Sie

- nach dem **GSVG** bzw. **FSVG pensionsversichert** sind
- oder
- **freiberuflich tätiger Rechtsanwalt** und nach § 5 GSVG („Opting out“) von der GSVG-Pensionsversicherung ausgenommen sind.

Bis wann muss ich meinen Eintritt in die Arbeitslosenversicherung erklären und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Sie müssen uns Ihren Eintritt in die Arbeitslosenversicherung **innerhalb von 6 Monaten** ab unserer Verständigung über den Beginn der GSVG/FSVG-Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG bekannt geben. Je nach Zeitpunkt der Eintrittserklärung beginnt die Arbeitslosenversicherung entweder:

- mit **Beginn der Pensionsversicherung** bzw. der Ausnahme (Bekanntgabe des Eintritts innerhalb von 3 Monaten)
- oder
- mit dem **auf den Eintritt folgenden Monat** (Bekanntgabe des Eintritts nach dem 3. Monat)

Wenn Sie den Eintritt nicht innerhalb der Frist erklärt haben, ist er erst wieder nach 8, 16, 24, ... Jahren (innerhalb von 6 Monaten ab Ende dieses Zeitraumes) möglich.

Was kostet die Arbeitslosenversicherung?

Haben Sie sich einmal für die Arbeitslosenversicherung entschieden, müssen Sie für die Dauer der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung bzw. der Ausnahme nach § 5 GSVG Beiträge zahlen, wobei der Beitragssatz 3 oder 6 Prozent der Beitragsgrundlage beträgt. Ihnen stehen dabei drei Optionen zur Auswahl:

Beitragsgrundlage	Beitragssatz	mtl. Beitrag (Werte 2024)
¼ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	2,95 %	52,14 €
½ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	5,9 %	208,57 €
¾ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage	5,9 %	312,85 €

Achtung: Die Beitragsgrundlage, die Sie gewählt haben, **gilt für die gesamte Dauer der Arbeitslosenversicherung**. Sie beeinflusst nicht nur die Höhe der Beiträge, sondern auch das Ausmaß möglicher Geldleistungen (z.B. Arbeitslosengeld).

Wir heben die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gemeinsam mit den übrigen Beiträgen ein. Sie können nur dann Zeiten erwerben, die einen Anspruch der freiwilligen Arbeitslosenversicherung begründen, wenn Sie alle vorgeschriebenen Beiträge für den entsprechenden Zeitraum auch bezahlt haben.

Kann ich aus der Arbeitslosenversicherung austreten?

Sie können frühestens nach 8, 16, 24, ... Jahren (innerhalb von 6 Monaten ab Ende dieses Zeitraumes) aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung austreten.

Welche Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung stehen mir zu?

Ausführliche Informationen zum Arbeitslosengeld und zur Notstandshilfe finden Sie unter **ams.at**

Werte für das **tägliche Arbeitslosengeld**, wenn der Anspruch ausschließlich aufgrund der gewählten Beitragsgrundlage aus der freiwilligen Arbeitslosenversicherung berechnet wird (Werte 2024):

- **28,43 Euro** (bei $\frac{1}{4}$ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage)
- **46,35 Euro** (bei $\frac{1}{2}$ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage)
- **64,11 Euro** (bei $\frac{3}{4}$ der GSVG-Höchstbeitragsgrundlage)

Rahmenfrist = Frist, innerhalb der in einem bestimmten Ausmaß Zeiten der Arbeitslosenversicherung vorliegen müssen, damit Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld haben.

Zeiten, in denen Sie selbständig tätig und nach GSVG oder BSVG krankenversichert waren, verlängern diese Frist.

Frist für den Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe = Frist, innerhalb der der Fortbezug von Arbeitslosengeld – wenn die maximale Anspruchsdauer nicht ausgeschöpft wurde - oder Notstandshilfe beantragt werden muss.

Sie sind mit dem Anspruch aus einer früheren Arbeitslosenversicherung geschützt, wenn Sie

- vor dem 1. Jänner 2009 sowohl arbeitslosenversichert als auch selbständig tätig und daher nach GSVG oder BSVG krankenversichert waren. In diesem Fall gilt die unbefristete Verlängerung der Fristen.
- nach dem 31. Dezember 2008 eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben und vorher aufgrund einer Beschäftigung mindestens 5 Jahre arbeitslosenversichert waren. Auch in diesem Fall gilt die unbefristete Verlängerung der Fristen.
- nach dem 31. Dezember 2008 eine selbständige Tätigkeit aufgenommen haben und vorher weniger als 5 Jahre arbeitslosenversichert waren. In diesem Fall ist die Verlängerung der Frist mit 5 Jahren begrenzt.

Achtung:

Die Verlängerung der Fristen schützt Sie nur dann, wenn Ihr **Anspruch auf Arbeitslosengeld** noch besteht oder Sie weiterhin Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe beziehen können. Andernfalls nützt die Verlängerung der Fristen nichts und Sie sollten sich den Eintritt in die freiwillige Arbeitslosenversicherung überlegen, wenn Sie sich vor dem Risiko der Arbeitslosigkeit auch als Selbständiger schützen wollen.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter svs.at/info.

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien
Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts.
Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

VS-019_GN, Stand: 2024